

**Bund-Länder-Gespräche am 2. November 2022**  
- kommunal relevante Ergebnisse -

<b>Preisbremse für Gas und Fernwärme (Nr. 2 a / b)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung zum 1. März 2023</li> <li>Rückwirkung zum 1. Februar 2023 angestrebt</li> <li>Befristet bis April 2024</li> <li>Übernahme der Abschlagszahlung im Dezember 2022 durch den Bund</li> <li>- Für Verbraucher (Haushalte, KMU, Vereine etc.) unter 1,5 Gigawattstunden pro Jahr</li> <li>- Preisdeckel bei 12 ct/kWh (Gas) und 9,5 ct/kWh (Wärme)</li> <li>- Monatliche Entlastung von 80 % bemessen am Vorjahresverbrauch (Jahresverbrauchsprognose basierend auf Abschlagszahlung September 2022)</li> <li>⇒ Da sich (laut GE der Regierungsfraktionen) die Definition von „Verbrauchern“ an § 3 Nr. 25 EnWG orientiert (natürliche und juristische Personen), dürften Kommunen ebenfalls von der Gaspreisbremse profitieren, sofern ihr Verbrauch nicht über 1,5 Gigawattstunden pro Jahr liegt.</li> </ul>
<b>Strompreisbremse (Nr. 2 d)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einführung zum 1. Januar 2023</li> <li>- Für Verbraucher (analog zur Gas- und Fernwärmepreisbremse)</li> <li>- Preisdeckel bei 40 ct/kWh</li> <li>- Monatliche Entlastung von 80 % bemessen an Jahresverbrauchsprognose basierend auf Abschlagszahlung September 2022</li> <li>- Kein Anstieg der Netzentgelte 2023</li> <li>⇒ Da sich (laut GE der Regierungsfraktionen) die Definition von „Verbrauchern“ an § 3 Nr. 25 EnWG orientiert (natürliche und juristische Personen), dürften Kommunen ebenfalls von der Gaspreisbremse profitieren, sofern ihr Verbrauch nicht über 1,5 Gigawattstunden pro Jahr liegt.</li> </ul>
<b>Unterstützung Kliniken / Pflegeeinrichtungen (Nr. 2 f)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Krankenhäuser, Universitätskliniken und Pflegeeinrichtungen sollen über Härtefallfonds bis zu 8 Mrd. EUR zusätzlich zur Entlastung aus den o.g. Preisbremsen erhalten (für Härtefälle).</li> <li>⇒ Das entlastet Kommunen sowohl als Träger von Krankenhäusern als auch als Träger der Sozialhilfe bei den Pflegeeinrichtungen, die nicht durch steigende Ausgaben im Pflegebereich zusätzlich belastet werden dürfte.</li> </ul>
<b>Preisbremse für Heizöl und Holzpellets (Nr. 2 g)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entlastung von Mieterinnen und Mietern</li> <li>- Härtefallregelung bei selbstgenutztem Wohneigentum angedacht</li> <li>⇒ Kommunen, die ihre Gebäude mit Heizöl/Holzpellets beheizen, werden hiervon nicht profitieren. Unklar ist, wie die Härtefallregelung ausgestaltet wird. Auch ist nicht erkennbar, warum es bei Heizöl/Holzpellets eine Härtefallregelung geben soll, diese aber bei Gas/Fernwärme nicht greift.</li> </ul> <p>Die Härtefallregelung kann dazu führen, dass Betroffene, für die der Bund keinen Härtefall erkennt, die aber trotzdem Probleme bei der Brennstoffbeschaffung haben, leer ausgehen – das ist insbesondere ein Nachteil in dünn besiedelten ländlichen Räumen, in denen nicht problemlos auf andere Wärmeträger umgestellt werden kann und im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse fragwürdig – zumal auch nicht erkennbar ist, warum bei Gas und Fernwärme eine generelle Entlastung erfolgt und bei Heizöl/Holzpellets ein Härtefall vorliegen muss.</p>

<p><b>Liquiditätshilfe für Stadtwerke</b> (Nr. 2 i)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ggf. Bereitstellung von Liquidität über KfW, andere Förderbanken oder vergleichbare Einrichtungen mit geeigneten Instrumenten</li> <li>⇒ Positiv ist, dass erstmals Bund und Länder Liquiditätsprobleme der Stadtwerke offiziell anerkennen.</li> <li>⇒ Fraglich ist, ob bestehende Instrumente gemeint sind – dann ist den Stadtwerken nicht geholfen.</li> </ul> <p>Sofern kurzfristig passgenaue Instrument bereitgestellt werden, können Risiken so kompensiert werden, dass Stadtwerke nicht gefährdet werden – das Problem der Sicherheiten bei der Energiebeschaffung bleibt damit aber weiter ungelöst.</p>
<p><b>„Deutschlandticket“ für 49 Euro/Monat</b> (Nr. 4)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bund und Länder stellen ab 2023 jährlich jeweils 1,5 Mrd. EUR als Verlustausgleich zur Verfügung (insgesamt 3 Mrd. EUR) – wenn 49-Euro-Ticket später als 1.1.2023 startet, reduziert sich der Betrag 2023 entsprechend</li> <li>- Regionalisierungsmittel werden zusätzlich ab 2022 um jährlich 1 Mrd. EUR erhöht – mit jährlicher Dynamisierung ab 2022 um 3 % (statt bisher 1,8 %)</li> </ul> <p>Länder sollen ihre jährlichen Beiträge in entsprechender Höhe steigern.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ende 2024 Gespräche über weitere Entwicklung der Regionalisierungsmittel ab 2025.</li> <li>⇒ Die Mittel zum Verlustausgleich des 49-Euro-Tickets in Höhe von 3 Mrd. EUR pro Jahr werden kaum ausreichen – VDV prognostizierte in AG-Sitzung am 11.10.2022 im ersten Jahr einen Ausgleichsbedarf in Höhe von 4,1 Mrd. EUR.</li> </ul> <p>Wenn die zusätzliche Erhöhung der Regionalisierungsmittel verbleibende Verluste und steigende Energiepreise kompensieren muss, wird zur Qualitätsverbesserung nicht viel übrigbleiben. Somit wird dem ÜPNV mit dem 49-EUR-Ticket nicht wirklich geholfen.</p>
<p><b>Wohngeldreform ab 1. Januar 2023</b> (Nr. 5)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Änderung bei Einkommensgrenzen und deutliche Ausweitung der bezugsberechtigten Haushalte</li> <li>- Verbesserung der Wohngeldleistungen durch dauerhafte Verankerung einer Heizkostenkomponente und durch Einführung einer Klimakomponente zum Ausgleich von Kostensteigerungen durch Maßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz von Gebäuden</li> <li>- Weiterer vom Bund finanzierter Heizkostenzuschuss für bestehende Wohngeldempfänger</li> </ul> <p>⇒ Mit der Einigung am 2. November auf diesen Punkt signalisieren die Länder Zustimmung im Bundesrat zur Wohngeldreform (man kann ja kaum gegen etwas stimmen, das man Anfang des Monats noch einmütig vereinbart hatte).</p> <p>Die Wohngeldreform wird Kommunen personell/technisch deutlich belasten; Der Bund wird mit der Vereinbarung vom 2. November dafür nicht die Verantwortung übernehmen. Durch Zustimmung der Länder im Bundesrat wird die Verpflichtung zur Kompensation von Mehraufwendungen im Rahmen der Konnexität auf die Länder übergehen, da diese die Kommunen aufgabenangemessen und auskömmlich mit Finanzmitteln ausstatten müssen.</p>
<p><b>Inflationsausgleichsgesetz</b> (Nr. 6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgleich der Folgen der kalten Progression bei der Einkommensteuer</li> <li>⇒ Änderungen bei der Einkommensteuer zur Entlastung der Steuerpflichtigen sind nachvollziehbar – werden aber auch die Kommunen finanziell durch Mindereinnahmen aus der Beteiligung am Aufkommen aus der Einkommensteuer belastet.</li> </ul>
<p><b>Unterbringung und Betreuung von</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Jahr 2022 Bundeshilfe an Länder (und Kommunen) in Höhe von 1,5 Mrd. EUR für Ausgaben im Zusammenhang mit Geflüchteten</li> </ul>

<p><b>Flüchtlingen (Nr. 7)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Jahr 2023 Bundeshilfe an Länder (und Kommunen) in Höhe von 1,5 Mrd. EUR für Flüchtlinge aus der Ukraine</li> <li>- Ab 2023 jährliche Flüchtlingspauschale des Bundes an die Länder (und Kommunen) in Höhe von 1,25 Mrd. EUR (neue Pauschale löst bisherige Pauschalen – insbesondere für unbegleitete Minderjährige – ab.</li> <li>- Gespräche über weitere Entwicklung sind für Ostern 2023 vereinbart.</li> </ul> <p>⇒ Die 1,5 Mrd. EUR im Jahr 2022 und 2,75 Mrd. EUR im Jahr 2023 werden dringend benötigt. Wichtig ist, dass die Mittel auch kurzfristig über die Länder bei den Kommunen ankommen.</p> <p>Fraglich ist allerdings, ob die Mittel ausreichen – denn wenn man die bisherige Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abzieht, bleiben von den 1,25 Mrd. EUR im Jahr 2023 für die Migration jenseits der Ukraine (1,5 Mrd. EUR von 2,75 Mrd. EUR sind ja laut Beschluss für Flüchtlinge aus der Ukraine „reserviert“) weniger als 1 Mrd. EUR übrig. Vor dem Hintergrund steigender Flüchtlingszahlen und großzügigerer Bundesleistungen in früheren Jahren erscheint dieser Betrag kaum auskömmlich.</p> <p>Die Gespräche Ostern 2023 werden absehbar dringend benötigt – zielführender als die jetzt betriebene „Salami-Taktik“ mit scheinweisen Finanzhilfen wäre ein „großer Wurf“, der den Kommunen langfristig Planungssicherheit ermöglicht. Die früher vom Bund gezahlte Flüchtlingspauschale pro Kopf und Monat wäre wesentlich zielführender, weil die Belastung der Ungewissheit damit nicht bei den Kommunen liegt.</p>
<p><b>Registrierung von Flüchtlingen aus der Ukraine (Nr. 7)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Länder stellen sicher, dass alle Schutzsuchenden aus der Ukraine vollständig registriert sind, weil verlässliche Datenlage wichtig ist.</li> <li>- Vollständige Digitalisierung der Ausländerbehörden in den Ländern durch die Länder</li> </ul> <p>⇒ Die Forderung, Schutzsuchende aus der Ukraine umgehend zu registrieren, um eine gesicherte Datenlage zu erhalten, ist frühzeitig von CDU/CSU und den Kommunen vorgetragen worden – allein die Bundesregierung hat sich dieser Forderung mit Ausflüchten verweigert. Die Vereinbarung vom 2. November ist seitens des Bundes ein Eingeständnis des eigenen Scheiterns.</p>
<p><b>Abschließende Vereinbarung (Nr. 8)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern, dass die finanzielle Lastenverteilung abschließend geregelt ist und die Länder in einem möglichen Vermittlungsverfahren zum Bürgergeld keine Nachforderungen stellen</li> </ul> <p>⇒ Durch die abschließende Vereinbarung werden die Länder gebunden – etwaige weitere Kostenbelastungen, die derzeit nicht absehbar sind, können dann frühestens Ostern 2023 (flüchtlingsbedingte Belastungen) bzw. gar nicht mehr geltend gemacht werden. Konnexitätsansprüche der Kommunen werden die Länder dann ohne Bundesbeteiligung tragen müssen.</p>